

II-2270 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
 des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/68-Parl/87

Wien, 17. November 1987

Parlamentsdirektion

*898 IAB*

Parlament  
1017 Wien

*1987 -11- 26*  
*zu 1064/J*

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1064/J-NR/87, betreffend Aufnahmeveraussetzungen für die Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik die die Abgeordneten Dr. FEURSTEIN und Genossen am 21. Oktober 1987 an mich richteten, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

Zunächst wird folgendes festgestellt: Die Behauptung, daß für behinderte Menschen keine Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen möglich ist, ist unrichtig. Die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen ist gemäß § 11 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes grundsätzlich vorgesehen. Demnach hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport durch Verordnung (siehe BGBI.Nr. 368/74 in der Fassung BGBI. 442/77 und 148/82) nach den Aufgaben der einzelnen Schularten festzustellen, in welchen Pflichtgegenständen eine solche Befreiung ohne oder mit Auflage von Prüfungen und für welche Höchstdauer ohne Verlust der Eigenschaften eines ordentlichen Schülers zulässig ist. Selbstverständlich kann keine gänzliche Befreiung ohne Auflagen für Pflichtgegenstände gewährt werden, wenn diese schwerpunktgebildend an Schularten sind. Dies trifft insbesonders auf Pflichtgegenstände an berufsbildenden Schulen und an den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung zu. In diesem Sinne ist es unrichtig, von Diskriminierung behinderter Menschen zu sprechen, da sie ja die Möglichkeit haben, Schularten an denen andere Anforderungen gestellt werden, zu besuchen.

- 2 -

Im Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik sind entsprechend den künftigen Anforderungen im Beruf im Rahmen des Instrumentalmusikunterrichtes zwei Instrumente vorgesehen: Flöte, um einfache Melodien vorspielen zu können; für den Einsatz im Bereich der rhythmisch-musikalischen Erziehung und anderes. Um die menschliche Stimme beim Singen begleiten zu können, ist Gitarre als relativ leicht transportables Begleit- bzw. Rhythmusinstrument lehrplanmäßig vorgesehen. Für den Unterricht in diesen beiden Instrumenten sind an den Bildungsanstalten auch entsprechende Lehrer bestellt (für andere Instrumente, die nicht lehrplanmäßig vorgesehen sind, können keine Lehrer angestellt werden).

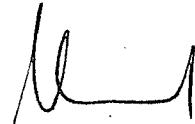
In vorliegender parlamentarischer Anfrage wird unter anderem angeführt, daß "ein Absolvent der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik nicht automatisch das Anrecht auf einen Arbeitsplatz in einem Kindergarten" erwirbt. Hierzu ist festzustellen, daß gemäß § 94 Absatz 1 des Schulorganisationsgesetzes die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik die Aufgabe haben, den Schülern jene Berufsgesinnung sowie jenes Berufswissen und Berufskönnen zu vermitteln, die für die Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben in den Kindergärten erforderlich sind, und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen. Eine eingeschränkte Befähigungs- bzw. Reifeprüfung ist daher nicht vorgesehen und somit sind die Anforderungen für den gesamten gesetzlich bestimmten Ausbildungsbereich zu erfüllen.

Bei den oben zitierten Bestimmungen handelt es sich also nicht um Diskriminierung (wie schon erwähnt) sondern um grundsätzliche Regelungen, die im Falle des Schulorganisationsgesetzes und des Schulunterrichtsgesetzes im Parlament beschlossen werden (2/3 Mehrheit!).

- 3 -

Verordnungen, wie die z.B. unter Ziffer 1 zitierte, über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen, unterliegen einem Begutachtungsverfahren. Dies ist im gegenständlichen Fall von besonderer Bedeutung, da das Kindergartenwesen in die Kompetenz der Bundesländer fällt und daher eine Mitbefassung jener in demokratischem Sinne unerlässlich ist, die als Arbeitgeber Befähigungskriterien - die für ganz Österreich gültig sein müssen - entscheidend mitzubestimmen haben.

Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport kann daher keine beliebigen Änderungen an bestehenden Gesetzen und Verordnungen vornehmen.

A handwritten signature consisting of two stylized, upward-sloping lines forming a 'U' shape.